

Nachtrag : Hexenprozesse in Uznach

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **15 (1905)**

PDF erstellt am: **17.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Nachtrag.

Hexenprozesse in Uznach.

Die Grafschaft Uznach, welche von den Erben des letzten Grafen von Toggenburg im Jahre 1437 den beiden Ländern Schwyz und Glarus verpfändet worden war, wurde seit 1447 durch einen Landvogt verwaltet, den jedes dieser Länder wechselweise für zwei Jahre ernannte. Im Jahre 1694 erwählte Schwyz für zwei Jahre Joseph Anton Stadler, Wirt am Rothenthurm, als Landvogt von Uznach. In seine Regierungszeit fielen dajelbst mehrere Hexenprozesse, die mit wahrhaft fanatischer Wut von ihm geführt wurden. Ganz vom Hexenwahne befangen, quälte er die armen Gefangen mit unmenschlicher Folter so lange, bis ihre Aussagen mit den Schilderungen des Malleus maleficarum übereinstimmten. Der „Hexenhammer“ definiert nämlich die Hexen als „Leute, welche Gott verleugnen, ihm und seiner Gnade entsagen, mit dem Teufel einen Bund machen, sich ihm mit Leib und Seele ergeben, mit Teufeln Unzucht treiben, seine Zusammenkünfte und Sabbate besuchen, von ihm Giftpulver und als seine Untertanen und Verbündeten den Befehl erhalten, Menschen und Tiere zu quälen und umzubringen, und welche durch seine ihnen mitgeteilte Wunderkraft Gewitter machen, die Saaten, Wiesen, Bäume und Gartengewächse beschädigen und die Kräfte in der Natur verwirren.“ Wie aus nachstehender aktenmäßiger Darstellung klar erhellt, war Stadler als Hexenrichter in der Terminologie des Hexenwesens besser daheim, als im Katechismus.

Vom 1. bis 14. Juni 1695 führte er den Prozeß durch gegen die angeblichen Hexen Ursula Meyer und Katharina Zahner, den er den 16. Juni abschristlich nach Schwyz übersandte. Das noch im Kantonsarchiv sich vorfindliche Aktenstück lautet:

„In Nomine Domini Amen.

Wszug, was die zwey Incarcerierte personen, als: Ursula Meyerin vndt Catharina Zahnerin, beydte zue Wchnacht verChelichete, von dem Ersten Juny bis den 14. dito In vnder-
schidenlichen, sowoll güettlich, als peinlichen examinibus, In
bywesen Herren Landtvoigt Joseph Anttoni Stadler,
vndt H. Ambtsleüthen zue Wchnacht, vergêhen. Anno 1695.

Catharina Zahnerin hatt zue vnderchidtenlichen
Mahlen, sowoll güettlich, als peinlich bekendt. Erstlichen das sie
ohngefähr vor 3 Jahren in dem Buechwaldt ob Wchnacht ge-
holzet, da sie Ein Man by dem großen Männweg, grauw be-
kleidt wedter Jung noch Alt von Jahren scheinendt, zue Thro
kommen, der gesagt, was sie hier Thue? ob sie kein Holz zue
Haus habe? Antwortt: Nein, sie habe keins zue Haus; frag:
ob sie Ein Man habe, vndt da er das Ja erfahren, mitt zuevor
vill erloffnen schmeichelwortten, habe differ Rährlis zue Thro
gesagt, sie solle mitt Ihme kommen, vndt thuen was er wolle,
so wolle er Thro guetts gnueg geben, es müese Thro woll besser
sein als hier, sie müese hier gar grausam geplaget sein; vndt
habe sie hiervff by der Handt genommen, vndt zue der Unkeüsch-
heit angereizt, also das es so weith kommen, das er sie alldortten
in dem Buechwaldt beschlaffen; da nun diffes geschehen, habe er
Thro Erst gesagt, Er sie der Teüffel, vndt sie sy Zekvndter in
seinen Handten, sie müese Zekt mitt Ihme, vndt thuen was er
wolle; hiervff hab er Thro zuogemuethet, sie solle gott, die
Muetter gottes, auch alle Heiligen verlaugnen, welches sie Endt-
lichen auch gethan, vßert die Muetter gottes habe sie lang nit
verlaugnen wollen, doch hab sie es auch thuen müessen, dan er
zue Thro gesagt, sie müese alles mitteinanderen, was heilig sie,
verlaugnen, vndt habe danethin sich mitt Eignem Bluett dem
Teüffel vndterschriben; allein hab sie nitt selbst schreiben können,
sondter er, der gspahnen, habe es in Ihrem Nammen geschriben;
das Bluett habe er Thro vs der Ringen Achslen (also durch
den Nachrichter in Bysein der Weiblen zuevor das Zeichen ge-
fundten wordten) mitt einem griff, so Thro nitt gar wehe gethan,
genommen. Differ Ihr gspahn habe Thro weitters zuegemuethet,

das sie den h. Tauff, Firmung vndt alles guetts, was sie Ihr Leb than habe, verlaugne, welches als sie auch gethan; habe Ihr gespahn seinen s. v. Eignen Vrin genommen, vndt sie hindten aben in aller Teüfflen nammen getaufft, vndt nachdem sie die Firmung habe abwüschten vndt abfragen müesen, habe Ihr gespahn sie hindten in aller Teüfflen Nammen gefirmet, vndt hiervff habe sagen müesen, das Ihro Jez fürrohin der Erste Tauff vndt Firmung nichts mehr gelthen solle, sondter allein der letstere, vndt habe Ihme Ein Stückh von Ihr Schoß zue Einem phandt auch geben müesen; Er habe sie Cicilla geheissen. Gotten vndt Göttin sie der Teüffel gewesen. Ihr gespahn aber, den sie durchaus für ihr gespahn gehabt, habe Silvester geheissen. Nach dißem allem habe sie vff Einen stecken sitzen müesen vndt sich an Ihrem gespahn by dem hindtern haltten, da habe er sie durch die Lüfft in den Waldt ob Schmerckhen vff den Tanz getragen, allwo sie Einen abschewlichen Teüffel in gestalt Eines wüesten gesokleten Thiers vldt Hundts in Einem sessel sitzendt, angetroffen, deme sie die Handt habe müesen geben, Reverentz machen vndt anbetten. Item sien noch 3 paar vff dem Tanzblaz gewesen, die haben nachgehends hinter sich den lügen Weg vmmen mitt Einanderen getanzet; der in dem Sessel Sitzende aber habe sie befragt, was sie hier thue, deme geantwortet, sie sy mitt Ihrem gespahn daher kommen; sage er, Es ist schon Recht, vndt haben also fortgetanzet, vndt darnach sich alle vnder Einanderen beschlaffen: nach dißem allem habe sie dem großen in dem Sessel müesen versprechen, sie wolle alles thuen, was er wolle, vndt nach seinem Begehren widter Erscheinen vndt Ihme in allem gehorsamb sein, auch das sie nimmer begehre, Etwas guetts zue thuen, sondter soll alles guetts an Ihro verloren sein, sie wolle niemahl mehr Recht betten, noch völliiglich beichten, sondter solle alles Ihme zue Ehren sein: weiters habe der im Sessel Sitzende Ihro befohlen, sie solle fürrohin, wenn sie communiciere, die hl. hosti vff den Tanzblaz bringen, solle alles verderben, was er Ihro zuemuethe, In Summa sie soll nur thuen, was böses sey, vndt soll alles guetts an Ihro verlohren sein &c. Sie habe diß alles versprochen zue thuen,

vndt leidter vofft gethan, dan wan sie gecommunicirt, habe sie die hl. hosti vnder Ihre Zungen gethan, vndt solche so lang behaltten, bis sie allein gewessen, alsdan selbe heraus vff die Händt genommen, In Ein Hündelin gemacht, vndt mit Ihro vff den Tanz getragen, allwo solche vor des Teüffels Fües geworffen, sie angespühert, angezähnet vndt darvff getanget; die hostia habe sie solang vnderseht in dem Mundt behaltten können, weilen Ihro der Teüffel Ein Bülfserlin gegeben, welches sie zuevor in den Mundt genommen, so Ihro den Mundt ganz trochen gemacht. Diß hab sie so vofft gethan, so vofft als in solchem bösen Standt gebeichtet, sie villmahlen geschehen, wüsse nitt wie vofft. — Ittem habe sie auch vnser Herr gott am kreüz mitt sich vff den Tanz genommen, solchen zue Bodten geworffen, mit Füesen getrethen, angespühen, angezähnet, vndt in die fünff Wundten gespeükt; In Summa sie habe dem Teüffel anloben müesen, alles was nur faul vndt böses zue thuen, an Ihme allein zue glauben vndt nitt an gott &c.

Auf den Tänzgen sien sy den mehreren Theil an Einem Mittwoch vndt Fryttag zuesammen kommen, wie vofft solches beschehen, köndte sie nit sagen, alldortten habe man alles Böses, so nur zu erinnen gewessen, gethan; sie sy auch mehr als nur von Einem Teüffel beschlaffen wordten, doch hab es Ihr gespahn vngern gehabt, wan sy by Einem andteren gewessen sie; vff dem Tanz haben sie auch gessen vndt Trunckhen, vndt lustig gewessen, Jedoch haben sie kein Brodt, vndt kein Salz vff dem Tisch gehabt; von vndt zue dem Disch haben sie auch gebettet, sagendt, das der Rixisfahr (dan also der fürnembste Teüffel genambset wurdte) alles segnen wolle, vnd diß alles niemandt mehr zue Nutz komme; darnach haben sie dem In dem Sessel alles vffgeopferett, was sie verderbt, vndt böses gethan. Es habe auch zue Zeitten der Teüffel mitt Ihnen gebrummlet vndt grausam wüeste Wortt gesprochen, sagendt, der Teüffel soll alles segnen, vndt sie haben müesen zhindtersühr nachhend dorthen stehn. (NB. Die Ausdrücke wider die hl. Kommunion und das Weihwassers sind nicht wiederzugeben.) Dan wan alles vs gewessen, haben sie dem in dem Sessel Sitzendte Reverenz ge-

macht, solcher angebettet vndt in das Hindter geküßt, dan habe er Ihnen noch befohlen, alles zue verderben, vndt alles Böses zu thuen. Darnach habe sie Ihr gespahn widter nacher Haus tragen. Indessen, weil sie vff dem Tanz gewessen, habe sie zuevor Ihr Mann Ettwan Entschlafft, das er nitt habe erwachen können, bis sie widtervmb zue Ihme kommen, vndt habe an Ihr stath Ein Beßen oldt Beßenstihl, Ihme an die Seithen gelegt, vndt Ihme Salb an die Fües gestrichen, vndt geheißten ins Teüffels Nammen schlaffen.

Ihr Salb haben sie vff volgendte Weis gemacht.

Es habe Ihnen der Teüffel Ein Bulffer gegeben, zu welchem sie darnach hêrdt, ihr s. v. Vrin, Teuffelskoth vndt das Fleisch von unschuldigen Kindtlenen genommen, alles vnder Einandteren in Einem Häffelin gerüehrt, mitt grausammem Fluochem, sagendt, das in allen Teufflen nammen alles, was mitt diffem Salb bestrichen werde, verdorben, zue grundt gehn vndt keinem Menschen mehr zue nutzen kommen solle &c. Zue solchem Endte habe sie 3 dergleichen Kindter zue Eschenbach zue hinterst vff dem Frytthoff, wo solche Kindter vergraben werdt, vßgegraben. Ihr Bulffer aber machen sie wie das Salb, vjert das man an stath des Kindlinfleisch vß dem Weinhaus Wein nemme vnd darundte thue, vndt an stath der Erden Sandt. Differs Salb vndt Bulffer habe sie allzeit gebraucht, wan sie Lüth oldt Vieh habe schedtigen wollen &c.

Verderbt habe sie volgendtes:

Erstlichen habe sie vor Einem Jahr am pfingstmontag Ein Hagel gemacht.

Wie sie es gemacht habe?

Sie sy in das schmerckner Holz mit Ihrem gespahnen hindßgefahren vndt haben dorten Steinlin vffgelessen, solche in die höche geworffen, die Ihr gespahn Empfangen, darzue grausamme Worth gesprochen, sagendt: der Teüffel soll sie nemmen, Hagel vndt Wether machen vndt alles in aller Teüfflen nammen verderben, vndt habe sovill gemacht, bis sie es zuewegen gebracht, das es gedondteret vndt grausam kith habe; hernach sie sy in

die Lüfft gefahren vndt vff der Rütthi wider abgefessen vndt von dannen nacher Haus gangen. Ittem habe sie vor Jahren auch das grusamme Wasser, wie es alle Riether so überschwembt, machen helffen. Ittem hab sie vor einem Jahr dem Jacob Buman Ein s. v. Roß vnd Ein kuehe verderbt.

Frag: Wie sie es gemacht habe?

Sie habe das Bulffer gesehen, wo das Bich gefressen; vndt mitt Ihrer Handt zuevor mitt dem Salb bestrichen, selbiges hindten angerührt vndt gesagt, der Teüffel soll kommen vndt solches in seinem Rammen verderben.

Ittem vngesahr vor Einem Jahr habe sie gegen dem Schümberg Ein s. v. Kindt auch vff obige formb verderbt, wüße nitt, wie dessen patron geheissen habe.

Ittem habe sie vor Einem dem Thönnerhaus Ein Stiehr verderbt, vndt gemacht, das er in der Spizen Egg zwüschen 2 Steinen in Einer Rissi hangend Todt verbliben.

Ittem hab sie vor 3 Jahren an der Ziegelbrugg Ein fühlin vff obige form verderbt.

Ittem in dem Hummellwaldt vff selbiger Allmeindt Ein fühlin vndt Ein Kindt verderbt.

Ittem in dem Ricken hab sie vor 2 Jahren ein kleines Stierlin verderbt.

Ittem in dem Zürichgebieth vngesahr vor 3 Jahren Emmethalb dem See hab sie ein Stier verderbt.

Ittem zue Herrlenberg im Zürichgebieth habe sie Ein kalb verderbt, deme sie Bulffer vorgehet.

Ittem vff gleiche formb im Zürichgebieth Eine Magere kuehe verderbt, ohngesahr vor 3 Jahren.

Ittem ob der Ziegelbrugg, habe sie ein Geiß verderbt.

Ittem vff der Ridter vrner allmeindt vor. 2 Jahren Ein Zeittkuehe verderbt.

Ittem zue Goldtigen Ein kalb verderbt.

Ittem hinter Waldt im Zürichgebieth hab sie Ein s. v. großes Schwein mit Einstrewung bulffers verderbt.

Von Bich wüße sie weiters nichts: von Leüthen habe sie den Sattler Bochslar vndt sein frauw sellig vneins gemacht,

hab Ihnen von dem Bulffer in das Haus gesehet, wo sie hin vndt widter gangen, sagendt, sie leg es in des Teuffels Nammen hier dar, damitt sie mitteinandteren rauffen vndt balgen zc.

Item habe sie in dem Zürichgebieth auch Ein Ehe, denen sie in Ihr Beth dergleichen Bulffer geströwet, vneinig gemacht.

Item in dem Ricken sie sy in Ein Haus zue Einem Bahlten hinein gefahren vndt das Bulffer hin vndt widter geströwt, das vneinigkeith zwüschen den Einwohnern selbigen Hauses Entstanden.

Item zue Metstal in Einem Haus, darin sie auch gefahren, hab sie Ein Magd vnd Ein knecht dergestaltten hinder Einandtern gerichtet, das sie vmb den Dienst kommen.

Item habe sie zue Niderbrnen Einer Bruedter frauen in Einer schühr llegendt Ein geschwulnen fües gemacht.

Item habe sie des Kristen Becken frauw sl., da sie Ihro die Strümpff geflickt, Bulffer darin gestrewt, vndt dannethin widervmb zue der frauen gangen, Ihro die fües angerüehrt vndt gesprochen, dz ins Teuffels nammen die fües sollen geschwuhlen werdtten vndt nimmer vergehn; habe auch zum Zeichen Ein Roths bleklin vndten an der Betscheten in Ein Spalth gestossen.

Item hab sie den Kristen Beckh vff die Achslen geschlagen, damit Ihm die Achslen wehe thuen solle, sagendt das er ins Teuffels Nammen schmerzen haben solle, habe zuevor Ihr Handt mit Ihrem Salb bestrichen gehabt.

Item habe sie Ihres gottlin, Frank Gröblins sel. Meittelin, by der Handt genommen, darvff geschlagen, sprechendt, das in des Teuffels nammen soll schmerzen leidten: Diß habe sie nitt gern gethan, dan dz gottlin sie Ihr Lieb gewessen, allein Ihr gespahn habe sie darzue gezwungen, wie zue villem andteren mehr; so man dissem Kindt helffen wolle, solle man vs Einem Meyen so an vnser Lieben frauen Tag im Augsten gesegnet, Item Knoblauch, Ruthen, vs Einem Bahlmen vndt dergleichen nemmen vnd die Handt

darin badten, dannethin das Weis von Einem Ey darüber schlagen.

Item habe sie Ein Bettler Kindt ohngefahr vor 3 Jahren in der Tönnerey schüßr Ein bösen fues gemacht, welches aber Ihme sein Muetter vertriben, mitt dem Weisen von dem Ey, Merzen Ancken vndt gesegnetem Salz vnder Einandteren geröstet, vndt darmitt gesalbet.

Item in dem Zürichgebieth habe sie Einer schwangern frauen Bulffer in das Beth gestreut, das sie schier nitt habe finden mögen.

Item in dem gaster habe sie Einem glarner Kindt Ein bösen fues gemacht; wüsse Ein Mahl nichts mehr.

Frag: Ob sie disse Ihr kunft niemandt andterst habe lehren wollen?

Antwort: Nein, Niemandt als des Kupfers fräwlin (das ist Catharina Brenini), die habe sie vndt des Tröblers Brschelin verführen wollen; als sie bysamen verschinen Winther in des Tröblers Haus gewessen, habe sie zu des Kupfers fräwlin gesagt, Es solle auch mitt Ihnen kommen, sie wollen an Ein orth gehn, Bräff zu Essen, zu trincken vnd zue tanzen, vndt als die Tröstlerin gespuhus, habe sie gesagt, Ihr werckh sie nitt also wüest verschlagen, wie anderer Leüthen, doch habe der Hagel es auch vmb Etwas getroffen; da habe sie gesagt, sie habe den ferndrigen Hagel am pfingstmonttag gemacht; habe auch Ein Mahl zue des Kupfers fräwlin In Ihr Haus geschickt, vndt Ihnen sagen lassen, sie solle kommen, Es sie der Rechte Abendt; sie aber nitt kommen.

Frag: Was sie mehr für gespahnen gehabt vndt gekendt habe?

Andtw.: Man solle sie doch vmb solches nitt fragen, sie könne für andter Leüth nitt antwortten, sie wüsse niemandt als des Tröblers Brschelin, welches sie zue Erst vff dem Tanz zue schmercken angetroffen, allwo es Brschelin auch gethan, was sie gethan habe; siße an dem Tisch ob Ihnen. Item haben sie oft zue Haus Einandteren gesagt, ob sie auch vsgefahren, dan

das Brschelin gar wenig zue Ihnen vff Ihre Tanzblätz kommen, sonder vill weidters gefahren, glaube also, sie müese vill mehr Teuffelwerckh können, als sie: was das Brschelin verderbt wüsse sie nicht, vñert es habe gesagt, das es der Rüttimänenin s. v. Hengst verderbt habe; widerum habe sie vff by dem Brschelin gejäblet, das sie in solchem Standt sie, fürchtendt, es möchte Einmahl Ihren vskommen; so habe das Brschelin sie allzeit getröstet, sagendt, es werdt ihren nitt vskommen, wan sie nur still darzue schweige.

Hiervff wardt sie von andteren Mitthafften auch die warheit zue sagen mitt Ernst zum öffteren befragt; sagte Endtlichen, in der Statt wüsse sie niemandt mehr, als die allt Strögeni vndt des Schmuckhins fräwlin: habe solche auch lehren kennen als wie die Tröplerin zc. Item zue Schmercken sie Ein kleiner Bueh, des Fridtlin Müllers sel., Frank genant, der sie Ihr geiger vff dem Tanzblaz, Ietzt schon ohngefahr Ein Jahr lang. Item des schmidt Jaglis frauw zue Schmercken, die sie Ein böse vnd sie Ihres Haubt, dan sie wirths vff dem Tanzblaz vndt habe villmahlen Todte Kindter vff den blaz gebracht, weilen sie Ein Hebam. Item sien zwey Meittlin in dem Schümmerg auch zue Ihnen vff den Tanz kommen, die sie aber wedter mitt nammen noch geschlecht köne namsen; wüsse sonst von niemandt. Ihre Tanzblätz sien volgendte gewesen: 1. ob Schmercken in dem waldt. 2. ob der Ziegelburg. 3. ob Metstall in dem Berg oben. 4. zue Rüdterbrnen, wo das Bad im waldt oben. 5. im Schümberg. 6. in dem Hummelwaldt vffen, in demselben waldt Emmert der Allmeindt.

Wardt also noch zum öffter von Einem vndt anderem mitt quette vndt Scherpffe befragt, hatt aber substanzlichen nitt weitters bekennen wollen; wurde also Ersuecht, das sie niemandt vnrecht thue, sonder zue Ehren gottes die Warheit Redte, solle hiermitt sagen, ob sie nochmahlen alles bestehe wahr zesein, was sie von Ihr selbst vnd andteren angezeigt vndt ver sehen, welches sie zum öffteren bestethet, wardt aber noch Einmahl vff diß vffgezogen, vndt an der solther gleicher gfallten

befraget, so sie auch an der solther, also güettlich vndt peinlich, alles wahr zesein bekenth.

Diß Examen wardt also wie vorstehet mitt dißer Catharina Zahnerin den 6. currentis beschlossen; hinczuwischen an der andern auch Incacerierten Vrsula Meyerin Ettwelche Tag mitt allen Meinerseits Möglichstern Ersinnlichkeiten gearbeitet, solche auch zue Eigner verßcht zue vermügen, aber alles vmbsonst, wie es dem Bericht (so Thretwegen hierby gelegt) mitt mehrerem zuersehen.

Mitthin lebte der Hoffnung das die Zahnerin durch villfältig vndt Eiffriges geist- vndt weltliches zueprechen dahin müge bewegt werdt, das sie die schwere ihrer sündlichen fehler Erkenne, Ihrem so genannten verfluechten gespannen von grundt Herzens absage, vndt den höchsten gott widterum mitt Recht reumüethigem Herzen vmb Verzeihung bette u. welches so geschehen, sicherlich alles aperttur by ihro gemacht hette, das sowohl von Ihrem selbst eigen Verbrechen, villfältigem Schedigen vndt Verderben (weilen ich diß vorbekenthe nur für Ein schaum Ihrer Begangenheiten Grachte), als auch de Complicibus sie alles enucleatim würdt bekendt haben: habe aber Leidter das Contrarium hinczuwischendt Erfahren, masen als ich den 13. currentis widterum zue Ihr kommen, in hoffnung, wie vermeldt, Ein ganz klare aller Verlossenheiten, mitt allen deren vinstendten, güettlich vndt peinliche Bekandtnus vndt verßcht zuerhalten, hatt sie gleich anfangs ganz vnerschrocken alles das, was sie von Mitthafften zuevor bekendt, de novo retradiert, sagendt, sie habe denselben (vñert was des Tröblers Brschelin belange) ganz vnrecht gethan, vndt zue prob dessen begehrt, das man sie nur widterum an die solther schlagen solle, so wolle sie gern für die Leidten, welche sie so falsch angeklagt.

Mitt Einem Wort: Es hatte Ein schein, als wan Ein newer Bundt zwüschon Ihro vndt Ihrem heilosen gespahnen, newer Dingen were gemacht wordten, damitt sie alle peinen vnempfindtlich (wie anfänglich) möchte überstehen: Bin also in sorgen gestandten, wan ich mit Renovierung der Torturen fernerß Examen vornehmen wolte, da Letsteren ding Erger als

die Erstere werden dörrften: habe derowegen Ehendts mit Thro geendtet, vndt Einfälttigklich sie nachmahlen befragt, ob sie dessen, was sie vormahlen von Thro selbst vndt der Ursula Meyerin bekandt verſehen, noch durchuſſalleſſen geſtendig ſie, welches ſie mir mitt Ja beantwortet: Endtet hiermitt Ihr vſag vndt verſicht.

Datum in Vtznacht den 15. Juny Anno 1695.

Anſelm Wen, Landtſchreiber.“¹⁾

Über die Art und Weiſe, wie dieſe Ausſagen „gütlich und peinlich“ erzwungen wurden, gibt am beſten Aufſchluß das Begleitſchreiben Stadlers an Landammann und Rat zu Schwyz vom 16. Juni 1695:

„Obwohlen ich lauth von Eüch Meinen gnedigen Herren vndt oberen verſchinnen Erhaltenen gnedigen Befelch (krafft deſſen Selbe nach Erforderlichen dingen In Einem als andterem ferners zue disponieren, mir Gnedig überlaſſen), alle Mir Erſinnliche Mittell angewendt, die biß dahin halſtarrige Ursula Meyerin zue Eigner Bekandtnus Ihrer begangenen Bosheiten zue vermögen, habe dannerumb ſonſten gearbeitet, maſſen ſolche weder durch widterholth ſcherpſte ſolther, noch Applicierung vnzählbarer Ruethenſtreichen, noch durch Spanniſches Füeßwaſſer, vndt Malefiz baadt zue deme nitt allein nitt gelangen mögen, ſonder von Einer pein zue der anderen ſolche ohne Einige wortts bekandtnus harthneckhiger Erfahren. Es hatte das Anſehen, als wan ſie an der ſonſt grausamſten ſolther alle Zeit Entſchlaffen Thätte, dan ſobaldt ſie widterum hinunter geſaſſen, Iſt ſie mit formierung wunderlicher poſturen in dergleichen Wortt vſgebrochen: Laß mich das Kindt wiegen; Mueß ich das Kindt nitt wiegen; ſie Ihrem geweſen als wan ſie Einem Kindt zue trinken gebe; hab vermeint, ſie habe Ein Kindt vff den Armen &c. Item hatt ſie die ſolther weder an Händt noch füeßen ſchier gar nichts Erlähmt, ſonder Immediate die glieder nach Belieben widter brauchen können. Das Erſtere Mahl, als ſie vor Mittag

¹⁾ Prozeßakten, Sign. 245 I a, Kantonsarchiv Schwyz.

nach bitterster scherpffe mitt dry haßlenen, vndt Einer großen birckhenen Ruethen gestrichen wordten, hatt nach Langem mitt denen haßlenen Zwickhen Ihr huth mitt vnderloffenen fingers hohen Blutschwillen geöffnet, vndt Etwas bluetts von Ihrem Ruggen herbs gebreßt wordten; Nach Mittag aber, als wir Eben dissen Mittel zue Applicieren Ad Examen kommen, sind Ermelte wundten, vndt große Bluettschwillen schon widerumb mitt aller Verwunderung ganz zugeheilet gewesen, haben dannethin beidte Scharpfrichter ganz vnbarmherziglich bis zue Ihrer selbst Eignen Ermüedung nürer Dingen mitt dry Benedicierten haslenen Zwickhen vndt Einer ganzen Handt voll Birckhener Ruethen vff des armen Menschen Entblößten leib zuegeschmiedtet, ware aber ganz vnmüglich, weder dero hauth zueöffnen, noch bluet oldt vfflauffendte Schwißlen von Ihro zue erzwingen.

Das spanniſche Fußwasser (so vill peinlicher als die scherpffiste solt her) hatt sie ohne Ach vndt Wehe in die lenge vsgestanden.

Das Malefiz Baad aber hatt nitt allein nichts an Ihro vermögen, damitt sie desto Ehender verjähren Thette, sondter Meines Ermessens Ihro Ein recht angemessenes vndt beliebiges Baad gewesen, hab hiermitt diß arme Mensch bis zue fernerem Erwer Meiner gnedigen Herren vndt oberen gnedigem Befelch in scherpffiste gefangenschaft legen lassen.

Es ist zwar wahr, daß dißere person vnder wehrendtem güetlichem examine zum andteren Wahl bekendt, daß sie s. v. Ein Hex sie, habe Gott vndt die Heiligen verleünet, vndt habe des Kupffers Frewlin mitt Ihro vff den Tank in den Schmerckhner Waldt, allwo Ein büebelin von Schmerckhen Ihnen vffgeige, führen wollen, Allein an der Martter solches Jedterzeit widerumb genßlichen abgelaugnet, vndt freistigster Maßen widerueffen, sagendt sie habe Ihro selbst vnrecht gethan, sie sy so vnſchuldig als Ein Kindt im Mutterleib; sie so vnſchuldig als gott im Himmel; so vnſchuldig als der heilig geist ꝛ. wan man müßte, wie vnſchuldig sie were, würde man sie in Seiden vndt Sammeth kleidten vndt nacher Haus lassen, wolle

zum Zeichen Nach Ihrem Todt Miracul Thuen, vndt der obrigkeit, vndt geistlichen zue Einem zeichen Ihrer Vnschuldt Erscheinen.

Wan man beobachtet die dry vnempfindliche Zeichen, an Ihro gefunden, die ibernattürliche bestendig= vndt Vnem= pfindtligkeit der Martter, die widter die Natur gähliche Zue= heilung der Wundten, Ihre gottlosse reden, vndt Wrag wider sie der Eydlichen deponenten, auch daß sie differe ganze Zeith aus Einichen Tropffen Wasser aus Ihren Augen nitt fahlen lassen, kan Meines Einfeltigen Erachtens andterst nitt von Ihro gevrtheilt werdden, dan das sie mehr als gemein in dissar armen vndt verdammlichen Kunst Erfahren; danoch Remittiere Mich genßlichen hierinsahls vff dero gnedige disposition, dero zuvolg nitt vnderlassen wirdt, mich gehorjambst zuerweisen.

Die Catharina Zahnerin aber Belangendt, werdden selbe dero Verßcht vs Bylegendtem process vmbstendtllichen zue vernemmen haben, welchen ich vs Zweyen Examinibus formiert, vndt nur die Substanz Ihrer verßcht angezeigt, vndt angeßekt, alle Interrogatoria aber, vndt für Einen Richter vnnöthige Ciscumstantias zue Verhüettung der allzugroßen Weittleüffigkeit vs gelassen: Bitte hiermitt vnderthennigst, über disse Casus mir Ein formierte definitiv Brthell zue Meinem gehorjamben Ver= haltt sambt nach altt gewohnten Breüchen Ein Herren Ehren deputierten dem Malefiz gricht (so vff künfftigen Zinstag, als den 21. currentis, wan von der Hochheit nichts widteriges Ein= laufft, angeßehen vndt künfftigen Sonntag vskündt soll werdden) zue Assistieren nach selbst gnedtigem belieben allhero in Vgnacht abzuordnen, vndt zuegleich mir als Ihrem vnderthennigem Diener über Ein vndt anders Ihr vätterlich vndt gnedigen Befelch zue verdeüten: der ich in dessen Erwartung mich gehorjambst zue dero gnaden demüthig Recomendiere vndt Nebet Empfehlung göttlichen gnadenschirms, vndt zue dessen höchst erforderlichsten beystandt lebenlenthlich zue sein Gelobe.

E. M. G. H. vndt Oberen Underthänigester Diener
Joseph Antonj Stadler.

Vgnacht den 16. Juny Anno 1695." ¹⁾

¹⁾ Prozeßakten, Sign. 245 I a., Kantonsarchiv Schwyz.

Die Ratsbücher von Schwyz enthalten auffallenderweise keine Nachrichten über diese Hexenprozesse. Hingegen hatten Landammann und Rat von katholisch Glarus auf Stadlers Zusage schon den 10. Juni wegen Katharina Zahner erkannt, „daß noch vor der Execution des lebendigen Verbrennens, Ihre Zauerin die Zungen (mit welcher sie das höchwürdigste Gue geraubt und verspüet) geschlikt, und die rechte Handt (womit sie solches und das Crucifix niedergeworffen und die heilige firmung ausgekraket) mit einem Bie! abgehauen werden solle.“¹⁾

Stadler führte noch gegen eine dritte Person Prozeß wegen „Unholdern und Huorn“, nämlich gegen Katharina Würmin. Landammann und Rat beider Religionen zu Glarus erkannten den 18. August über den Prozeß derselben, daß mit dem peinlichen Verhören gradatim fortgeschritten werden solle.²⁾ Weiteres Material liegt nicht vor.

Alle drei Personen wurden zum Tode verurteilt. Bei deren Hinrichtung ereignete sich eine interessante Episode. Schwyz hatte eine Besatzung in das Schloß zu Rapperswil gelegt, um in dem gerade in dieser Zeit androhenden Religionskrieg gegen Zürich gesichert zu sein. Während dieser Spannung führte man im August 1695 in Uznach die drei als Hexen zum Feuertode verurteilten Weibspersonen zur Richtstätte aus. Auf dem Wege dahin sah man auf der Straße, die aus dem Zürichgebiet nach Uznach führt, eine starke Staubwolke aufsteigen und sich immer mehr nähern. Sogleich hieß es, die Zürcher seien im Anzuge. Man läutete Sturm, fiel über die Untertanen der Zürcher her, die in Menge nach Uznach gekommen waren, um der Hinrichtungen zuzusehen, und mißhandelte viele sehr übel. Endlich entdeckte eine ankommende Schafherde die Ursache des aufgestiegenen Staubes. Schwyz wollte zwar alles für die Folge eines von den Hexen gemachten Blendwerkes angesehen wissen, aber Zürich wollte diese Entschuldigung nicht als bare Bezahlung annehmen, sondern bestand darauf, daß den mißhandelten Leuten ein Schadenersatz von wenigstens 1500 fl. gemacht werden müsse.

¹⁾ Prozeßakten, Sign. 245 I a., Kantonsarchiv Schwyz.

²⁾ Prozeßakten, Sign. 245 I a., Kantonsarchiv Schwyz.

Hiezu verstand sich auch das Aznacherland nach langem Weigern. Das Hohngelächter, welches dieses Mißgriffes wegen über die Aznacher erhoben wurde (gedrucktes Lied über den Hexenkrieg zu Aznach 1695), schmerzte sie aber mehr als das Bezahlen dieser Summe.¹⁾

Der schwyzerische Landesjockelmeister gab 1695/96 aus: „Dem Hr. Landtvogt Stadler wegen dem Malefiz Gericht zuo Vnacht Gl. 212 § 20;“ hingegen nahm er ein: „Item Empfang Ich von Herr Landtvogt Stadler wegen einem Malefiz Gericht, duodt über das Sitzgeldt Gl. 405.“²⁾

Stadler war jedoch mit seinen Hexenprozessen noch nicht zu Ende. Den 25. April 1696 erkannte der Landrat von Schwyz: Landvogt Jos. Ant. Stadler hat einen mit Anna Marie Schmucki wegen Unholderei und sonstigen schweren Sachen geführten Prozeß eingelegt, dieselbe sich aber vorerst nach Rapperswil und nachher weiters geflüchtet, so daß er deshalb nicht zur Exekution habe gelangen können, dennoch aber zu einer peremptorischen Citation schreiten wolle. Da aber eine ehrende Freundschaft sich anerbieten, wegen dieser Frau der Obrigkeit nebst Bezahlung aller Kosten 100 Dukaten zu entrichten, wird dieses Anerbieten angenommen und ratifiziert.³⁾

Den 10. Mai 1696 examinierte Landvogt Stadler die Hebamme Klara Kyd von Schmerikon als angebliche Hexe. Vom geseßenen Landrat wurde über das abgehörte Examen erkannt, sie solle nochmals gütlich verhört werden und wenn sie nichts weiteres bekenne, sei dieselbe freizulassen. Wegen den Kosten soll es ebenfalls in status quo verbleiben und wolle man „das Bessere glauben“.

Nach Ablauf seiner Amtsdauer wurde Stadler durch Landvogt Kaspar Müller ersetzt, der den 31. Juli ein neues Verhör mit Klara Kyd vornahm, gütlich und peinlich. Glarus stellte ihm hierauf frei, nach Gutbefinden mit der Tortur fortzufahren, worauf er den 6. August Schwyz mitteilte, daß er die Ange-

¹⁾ Jldes. v. Arg., Geschichten des Kantons St. Gallen, Bd. III, S. 216.

²⁾ Schwyzerische Landesrechnung 1692—1698, Kantonsarchiv Schwyz.

³⁾ Landratsprotokoll 1689—1701, Kantonsarchiv Schwyz.

klagte in Anbetracht der langen Gefangenschaft und der überstandenen Tortur den 14. August freigegeben werde.¹⁾ Damit waren diese Hexenprozesse beendet.

Die Abnormität dieser Prozesse fällt weniger den hiesigen Behörden, als einem untergeordneten Beamten zur Last. Das Verhängnis fügte es, daß Landvogt Jos. Ant. Stadler im Jahre 1708 selbst der Justiz zum Opfer fiel.

¹⁾ Prozeßakten, Sign. 245 I a., Kantonsarchiv Schwyz.



